

Informationen zum Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Eintragungen der Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht:

Maßnahmen	Mitteilung an	
	Zentralregister	Erziehungsregister
Absehen von der Verfolgung gem. § 45 JGG		X
Einstellung gem. § 47 JGG		X
Einstellung oder Freispruch wegen mangelnder Reife (§ 3 JGG) oder Maßnahmen nach § 3 Satz 2		X
Einstellung oder Freispruch wegen fehlender Schuldfähigkeit (§ 20 StGB)	X	
Erziehungsmaßregeln (§§ 9 bis 12 JGG)	(1)	X
Zuchtmittel (§§ 13 bis 16 JGG)	(1)	X
Jugendstrafe	X	
- zur Bewährung	X	
- mit „Vorbewährung“ (§ 61 JGG)	X	
Schuldspruch nach § 27 JGG	X	X (sofern aus dem Zentralregister entfernt)
Maßregeln der Besserung u. Sicherung (§ 7 JGG)		
- Unterbringung (§ 63 StGB)	X	X
- Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)		X
- Entzug Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) bzw. Sperrfrist (§ 69 a StGB)		X
- Führungsaufsicht (§ 68 StGB)	X	X
Entscheidungen des Familienrichters nach § 1666 Abs. 1 BGB und § 1666a BGB		X

(1) nur in Verbindung mit Jugendstrafe oder Schuldspruch oder Maßregel der Besserung und Sicherung

Erziehungsregister (§ 59 ff. BZRG)

Das Erziehungsregister ist Teil des Bundeszentralregisters, das Entscheidungen und Anordnungen nach dem Jugendstrafrecht enthält (sowie familiengerichtliche Entscheidungen nach §§ 1666 und 1666a BGB).

Auskünfte aus dem Erziehungsregister (§ 61 BZRG)

Eintragungen im Erziehungsregister dürfen nur mitgeteilt werden:

- den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege sowie Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs einschließlich der Überprüfung aller im Strafvollzug tätigen Personen,
- den Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen,
- den Jugendämtern und Landesjugendämtern für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe,
- den Gnadenbehörden für Gnadensachen,
- den für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörden (mit Einschränkungen).

Eintragungen in das Erziehungsregister werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht (jedoch nicht, solange im Zentralregister eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist).

Gemäß § 53 BZRG darf sich ein Verurteilter als **unbestraft** bezeichnen, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Auch nach § 64 BZRG besteht keine Offenbarungspflicht.

Führungszeugnis (§ 30 ff. BZRG)

Das Führungszeugnis ist eine Auskunft aus dem Zentralregister, in das aber Entscheidungen nach dem Jugendstrafrecht nur sehr begrenzt aufgenommen werden.

Ins Führungszeugnis aufgenommen werden:

- Jugendstrafe mit „Vorbewahrung“ während der „Vorbewährungszeit“
- Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren
- Jugendstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde
- Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 174-180, 182 StGB
- Strafbefehle mit mehr als 90 Tagesätzen
- Strafbefehle – auch unter 90 Tagessätzen – wenn im Register eine weitere Strafe (z.B. ein weiterer Strafbefehl) eingetragen ist
- Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten
- Weitere Regelungen zu Eintragungen nach StGB, BtMG siehe § 32 BZRG

Bestimmten Behörden darf von Eintragungen, die nicht ins Führungszeugnis aufgenommen werden, Kenntnis gegeben werden (s. § 41 BZRG):

u.a. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden für Zwecke des Strafvollzugs (einschließlich aller im Strafvollzug tätigen Personen), Einbürgerungs- und Ausländerbehörden, Ordnungsbehörden (für waffenrechtliche Erlaubnisse, Erteilung von Jagdscheinen, Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes, Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe).

Erweitertes Führungszeugnis (§§ 30a und 31 BZRG)

Wurde eingeführt für Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Minderjährigen tätig sind.

Durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses soll sichergestellt werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden (s. § 72a SGB VIII).

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 72a SGB VIII i.V.m. § 30a BZRG unmittelbar. Mit Trägern der freien Jugendhilfe (wozu z.B. auch Vereine gehören, die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durchführen) soll der öffentliche Jugendhilfeträger Vereinbarungen abschließen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Dies soll durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durch den freien Träger sichergestellt werden (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

„Einschlägig vorbestraft“ i.S. des § 72a SGB VIII betrifft Verurteilungen nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB.

Dem entsprechend sind im erweiterten Führungszeugnis Verurteilungen wegen Straftaten nach den vorgenannten Paragraphen eingetragen, auch wenn das Strafmaß unter den in § 32 BZRG genannten Grenzen zur Aufnahme in das „normale“ Führungszeugnis liegt.

ACHTUNG!

Es gibt eine Vielzahl von Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Gesetz zur Verbrechensbekämpfung), die bereits bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Polizei berechtigen, dies bestimmten Behörden mitzuteilen (Ausländerbehörden, Führerscheinstellen). Diese Behörden können dann weitere Maßnahmen (z.B. Ausweisung, Aufforderung zur MPU) einleiten.

Auch für die Bundeswehr gibt es Sondervorschriften zu Auskünften aus dem Erziehungsregister.